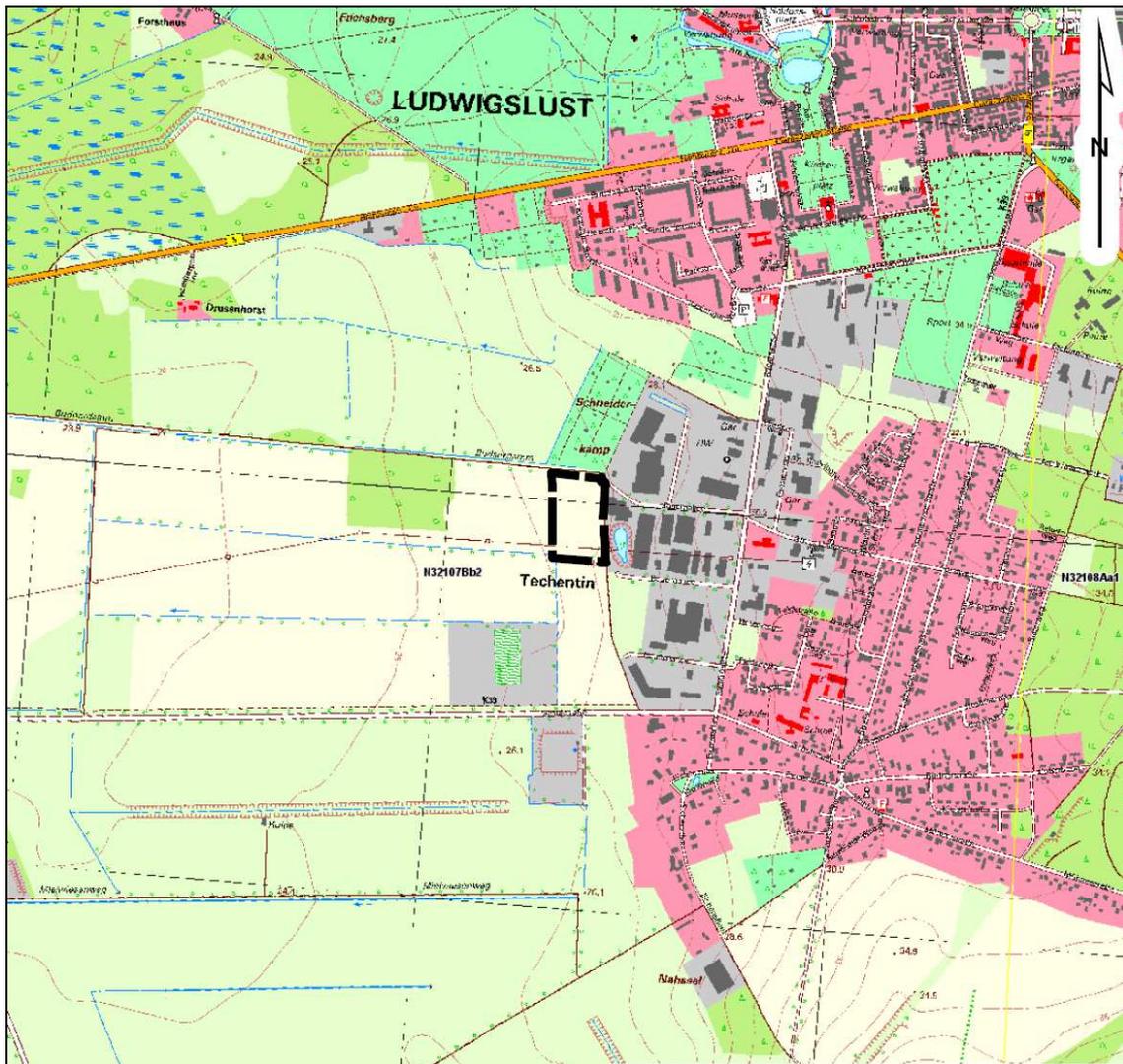


Stadt Ludwigslust, Bebauungsplan Nr. TE 6 „Westerweiterung des Gewerbegebiets LWL Süd“ (Landkreis Ludwigslust-Parchim)

Artenschutzfachliche Begutachtung der Bäume und Gebüsche sowie
Verfassung eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrages (AFB)



ENTWURF 21.01.2015

Auftraggeber: BHF Landschaftsarchitekten
Platz der Jugend 14
19053 Schwerin

Verfasser: Gutachterbüro Martin Bauer
Theodor-Körner-Straße 21
23936 Grevesmühlen

Grevesmühlen, den 20. Januar 2015

Inhaltsverzeichnis:

1	Einleitung	3
2	Gesetzliche Grundlagen	10
3	Methodik	13
4	Ergebnisse	13
4.1	Brutvögel	13
4.2	Fledermäuse	13
4.3	xylobionte Käfer	13
5	Zusammenfassung der Ergebnisse	14
6	Artenschutzrechtliche Erfordernisse	14
6.1	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)	14
6.2	Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen	15
6.3	Vorsorgemaßnahmen	15
7	Rechtliche Zusammenfassung	15
8	Literatur	16

Bearbeiter: Martin Bauer



Abbildung 3: Auszug aus dem Bestandsplan mit dem zur Fällung vorgesehenen Baumbestand (Quelle: BHF)



Abbildung 4: Auszug aus dem Bestandsplan mit den zur Rodung vorgesehenen Heckenabschnitten und Gebüsch (Quelle: BHF)

Tabelle 1: Liste der zu fällenden Bäume (Quelle: BHF)

Baum-Nr.	Art	Stammumfang	Kronen-Dm [m]	Schutz 1)
22	Eiche	0,47	5	BSchS
23	Eiche	0,78	5	BSchS
24	Eiche	0,31	5	BSchS
25	Eiche	1,57	10	§18
26	Eiche	0,47	5	BSchS
28	Eiche	0,47	6	BSchS
29	Erle	1,26	8	§18
30	Erle	1,26	8	§18
31	Eiche	1,26	8	§18
32	Erle	0,94	6	BSchS
35	Eiche	0,94	6	BSchS
36	Eiche	0,78	5	BSchS
37	Eiche	0,78	5	BSchS
39	Erle	0,78	5	-
40	Erle	1,26	10	§18
41	Zitterpappel	1,26	8	§18
42	Zitterpappel	0,94	6	BSchS



Abbildung 5: zur Fällung vorgesehene mehrstämmige Schwarzerlen und Zitterpappeln (39-42)



Abbildung 6: zur Fällung vorgesehene jüngere Stieleichen (35-37),



Abbildung 7: zur Fällung vorgesehene Schwarzerlen (29, 30,32)



Abbildung 8: zur Fällung vorgesehene Stieleiche (25)



Abbildung 9: zu erhaltende Stieleiche (17)

2 Gesetzliche Grundlagen

In der artenschutzrechtlichen Prüfung wird für alle europarechtlich geschützten Arten (alle Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und alle europäischen Vogelarten nach Art. 1 Vogelschutzrichtlinie) sowie für alle weiteren streng geschützten Arten geprüft, ob Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG (Tötung von Individuen, Beschädigung oder Zerstörung von Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten oder Störung der Art an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten) zutreffen.

Werden solche Verbotstatbestände erfüllt, wird geprüft, ob die Voraussetzungen für eine Befreiung nach § 67 BNatSchG (für Projekte die nicht im Rahmen einer Bebauungsplanung umgesetzt werden) gegeben sind.

Für Vorhaben im Rahmen der Bebauungsplanung ist gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung durch die zuständigen Naturschutzbehörden erforderlich.

Verschlechtert sich der Erhaltungszustand einer europarechtlich geschützten Art durch ein Vorhaben trotz Kompensationsmaßnahmen, ist die Baumaßnahme unzulässig.

Es werden nachfolgend nur die Artengruppen Fledermäuse, Brutvögel, und xylobionte Käfer (Eremit), da nur diese Artengruppen potenziell betroffen sein können.

Naturschutzrechtliche Bewertung der Erheblichkeit des Vorhabens

Bei baulichen Planvorhaben sind artenschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen. Es ist abzu prüfen, inwiefern das Planvorhaben Auswirkungen auf besonders geschützte sowie andere Tier- und Pflanzenarten (Anhang EU-Vogelschutzrichtlinie bzw. Arten der FFH-Richtlinie) hat.

In § 44 Bundesnaturschutzgesetz Abs.1 Nr.1- 4 ist Folgendes dargelegt:

Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

In § 44 BNatSchG ist weiterhin jedoch auch Folgendes vermerkt (Abs. 5):

- Sind in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.
- Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.
- Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nicht vor.
- Die Zugriffs- und Besitzverbote gelten nicht für Handlungen zur Vorbereitung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Nachfolgende Arten sind zu berücksichtigen:

- I sämtliche europäischen Vogelarten gemäß Art. 1 VSchRL und den dazugehörigen Anlagen einschl. regelmäßig auftretende Zugvögel n. Art. 4 Abs. 2 VogelSchRL
- II sämtliche Arten des Anhangs IV a FFH-RL
- III Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten

Gemäß EU-Vogelschutzrichtlinie (VSchRL) Artikel 1 unterliegen alle europäischen wildlebenden Vogelarten den gesetzlichen Bestimmungen der Vogelschutzrichtlinie. Entsprechend ist § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) anzuwenden. Welche Tier- und Pflanzenarten besonders geschützt bzw. streng geschützt sind, bestimmen § 7 Abs. 2 Nr. 13 und Nr. 14 BNatSchG.

Demnach sind besonders geschützte Arten:

- a) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 834/2004 vom 28. April 2004), aufgeführt sind,
- b) nicht unter Buchstabe a) fallende
 - aa) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind,
 - bb) "europäische Vogelarten" (s. a. Erläuterungen zu VSchRL),
- c) Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 52 Abs. 1 (entspricht BArtSchV Anhang I, Spalte 2) aufgeführt sind.

Demnach sind streng geschützte Arten, besonders geschützte Arten, die

- a) in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,
- b) in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG,
- c) in einer Rechtsverordnung nach § 52 Abs. 2 BNatSchG (entspricht BArtSchV Anhang I, Spalte 3) aufgeführt sind.

Nach § 45 Abs. 7 BNatSchG können die nach Landesrecht zuständigen Behörden von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen, und zwar u.a. aus folgenden Gründen:

- im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt, oder
- aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Zudem darf eine Ausnahme nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Abs. 1 der FFH-RL weitergehende Anforderungen enthält.

So können nach Artikel 16 Abs. 1 FFH-RL, sofern es keine anderweitige zufriedenstellende Lösung gibt und unter der Bedingung, dass die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen, die Mitgliedstaaten von den Bestimmungen der Artikel 12, 13 und 14 sowie des Art. 15 lit. a) und b) im folgenden Sinne abweichen:

a) zum Schutz der wildlebenden Pflanzen und Tiere und zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume;

b) zur Verhütung ernster Schäden insbesondere Kulturen und in der Tierhaltung sowie an Wäldern, Fischgründen und Gewässern sowie an sonstigen Formen und Eigentum;

c) im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit oder aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art oder positiver Folgen für die Umwelt;

d) zu Zwecken der Forschung und des Unterrichts, der Bestandsauffüllung und Wiederansiedlung und der für diese Zwecke erforderlichen Aufzucht, einschließlich der künstlichen Vermehrung von Pflanzen;

e) um unter strenger Kontrolle, selektiv und in beschränktem Ausmaß die Entnahme oder Haltung einer begrenzten und von den zuständigen einzelstaatlichen Behörden spezifizierten Anzahl von Exemplaren bestimmter Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV zu erlauben.

Von den Verboten des § 44 BNatSchG kann nach § 67 BNatSchG auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde.

Die Beeinträchtigungsverbote im Rahmen des Planvorhabens gelten grundsätzlich für alle Arten, die der Gesetzgeber unter Schutz gestellt hat. Im Hinblick auf die Durchführung einer SAP ist aber eine naturschutzfachliche Auswahl von geschützten Arten, die sog. Gruppe der planungsrelevanten Arten, zu berücksichtigen. Bei der Auswahl der zu prüfenden Arten/Artengruppen wurden die im Plangebiet vorkommenden Lebensraumtypen/Biotoptypen ermittelt und einbezogen.

Für die Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL wird geprüft, ob die in §44 BNatSchG genannten Verbotstatbestände erfüllt sind. Entsprechend erfolgt die Prüfung.

Lassen sich Beeinträchtigungen der ökologischen Funktionen der vorhabenbedingt betroffenen Lebensräume nicht vermeiden, wird ggf. die Durchführung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG in Betracht gezogen (sog. CEF-Maßnahmen, measures that ensure the Continued Ecological Functionality of a breeding place/ resting site, Guidance Document der EU-Kommission, Februar 2007). Diese dienen zum Erhalt einer kontinuierlichen Funktionalität betroffener Lebensstätten. Können solche vorgezogenen Maßnahmen mit räumlichem Bezug zu betroffenen Lebensstätten den dauerhaften Erhalt der Habitatfunktion und entsprechendes Besiedlungsniveau gewährleisten, liegt gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG ein Verstoß gegen die einschlägigen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 nicht vor.

3 Methodik

Es erfolgte eine Begutachtung des Gehölzbestandes am 19. Januar 2015 in der Zeit von 9.00 bis 13.00 Uhr. Es handelte sich bei dieser Begehung um die Grundbewertung, die ausreichend ist, um die artenschutzrechtlichen Erfordernisse zu bewerten. Im Zuge dieser Begehungen wurde der Gehölzbestand visuell nach Nestern von Brutvögeln und nach Spuren der Besiedelung durch Fledermäuse (Einflugöffnungen, Kot- und Urinspuren, Nahrungsreste) abgesucht. Vorhandene Baumhöhlen wurden mittels Endoskop nach Spuren der Besiedelung auch durch xylobionte Käferarten (Eremit) abgesucht.

4 Ergebnisse

4.1 Brutvögel

Baumbestand

Im zur Fällung vorgesehenen Baumbestand konnten keine Baumhöhlen vorgefunden werden, die von Brutvögeln genutzt werden können. Vorjährige Nester von Baumbrütern konnten ebenfalls nicht vorgefunden werden.

Heckenstrukturen

Im zur Rodung vorgesehenen Hecken- und Gebüschbestand konnten keine Baumhöhlen vorgefunden werden, die von Brutvögeln genutzt werden können. Vorjährige Nester von Gebüschbrütern konnten ebenfalls nicht vorgefunden werden.

4.2 Fledermäuse

Der zur Fällung vorgesehene Baumbestand wird aktuell nicht durch Fledermäuse genutzt. Es sind im Baumbestand keine Höhlungen vorhanden, die eine potenzielle Bedeutung als maßgeblicher Habitatbestandteil für Fledermäuse besitzen könnten.

4.3 Xylobionte Käfer

Der Gehölzbestand wird aktuell nicht durch den Eremiten bzw. andere artenschutzrechtlich relevante xylobionte Käfer genutzt. Es sind keine Einfaltungen mit Braunmulm vorhanden, die eine Habitatfunktion für den Eremiten bzw. andere artenschutzrechtlich relevante Arten besitzen könnten.

5 Zusammenfassung der Ergebnisse

Für die untersuchten Artengruppen kommt es zu keinen artenschutzrechtlichen Tatbeständen bezüglich der Fällung der Bäume und der Rodung der Gebüsche/Gehölze. Durch die Maßnahme kommt es bei der Fällung/Rodung bis zum 15. März 2015 nicht zu Verbotstatbeständen gemäß § 44 Absatz 1 BNatSchG.

Tötungsverbot

Das Tötungsverbot bezieht sich auf die Tötung von Individuen, einschließlich der letalen Schädigung von Larvalstadien bzw. Gelegen der „Besonders geschützten“ und „Streng geschützten“ Arten. Dieses Tötungsverbot ist nach gutachterlicher Bewertung für die Artengruppen Brutvögel, Fledermäuse und xylobionte Käfer auszuschließen.

Störungsverbot

Das Störungsverbot betrifft die Störung der Arten an maßgeblichen Habitatbestandteilen. Dieses Verbot ist durch den Zeitraum der Durchführung der Fällung /Rodung für alle untersuchten Artengruppen auszuschließen.

Beseitigung von Niststätten

Es kommt nicht zur Beseitigung von Niststätten. Dem gesetzlichen Schutz unterliegen nur Niststätten von Brutvogelarten, die ein und dieselbe Niststätte mehrjährig nutzen (Schwalben, Mauersegler) sowie die Brutplätze von Eulen, Falken und Greifvogelhorste. Bei der ausführlichen Begutachtung wurden auch keine Anzeichen der Nutzung von Höhlungen festgestellt.

6 Artenschutzrechtliche Erfordernisse

Nachfolgend werden die Erfordernisse zur Durchführung von Minimierungs-, Vermeidungs-, Vorsorge- und CEF-Maßnahmen dargelegt und verifiziert.

6.1 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

CEF-Maßnahmen sind Maßnahmen, die vor dem Eingriff in maßgebliche Habitatbestandteile von Arten gemäß der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie und für Arten gemäß Anhang I der Vogelschutzrichtlinie bzw. für europäische Brutvogelarten, die mehrjährig dieselben Niststätten nutzen, umgesetzt werden müssen. Diese Maßnahmen verfolgen das Ziel die Habitatbestandteile im Vorfeld wie den Anbau von Nisthilfen oder die Schaffung der durch das Vorhaben beeinträchtigten Habitatbestandteile funktionsgerecht herzustellen. Durch die Umsetzung der CEF-Maßnahmen wird ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand umgangen.

Brutvögel

Für die Artengruppe der Brutvögel sind keine CEF-Maßnahmen erforderlich.

Fledermäuse

Für die Artengruppe der Fledermäuse sind keine CEF-Maßnahmen erforderlich.

Xylobionte Käfer

Für die Artengruppe der xylobionten Käfer sind keine CEF-Maßnahmen erforderlich.

6.2 Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen

Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen sind dazu geeignet, die Auswirkungen von Vorhaben, die die unter dem Schwellenwert der nachhaltigen Beeinträchtigung liegen, zu kompensieren bzw. die Habitatqualität besonderes schutzwürdiger Arten zu verbessern.

Brutvögel

Für die Artengruppe der Brutvögel sind keine Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen erforderlich.

Fledermäuse

Für die Artengruppe der Fledermäuse sind keine Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen erforderlich.

Xylobionte Käfer

Für die Artengruppe der xylobionten Käfer sind keine Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen erforderlich.

6.3 Vorsorgemaßnahmen

Brutvögel

Die Gehölzfällung bzw. die Rodung von Hecken und Gebüsch ist bis zum 15. März 2015 abzuschließen, um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände zu vermeiden.

Fledermäuse

Für die Artengruppe der Fledermäuse sind keine Vorsorgemaßnahmen erforderlich.

Xylobionte Käfer

Für die Artengruppe der xylobionten Käfer sind keine Vorsorgemaßnahmen erforderlich.

7 Rechtliche Zusammenfassung

Ein artenschutzrechtlicher Genehmigungstatbestand besteht bei Beachtung der Vorsorgemaßnahmen für die Brutvögel nicht.

8 Literatur

BOYE, P.; DIETZ, M. & M. WEBER (1999): Fledermäuse und Fledermausschutz in Deutschland. Hrsg. Bundesamt für Naturschutz.

Richtlinien und Verordnungen

Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542):

Das Gesetz wurde als Artikel 1 des G v. 29.7.2009 I 2542 vom Bundestag beschlossen. Es ist gemäß Art. 27 Satz 1 dieses G am 1.3.2010 in Kraft getreten

Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten Bundesartenschutzverordnung, (BArtSchV) vom 16. Februar 2005 (zuletzt geändert durch den Artikel 22 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009)

Verordnung über den Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 398/2009 vom 23. April 2003)

Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (EU-Vogelschutz-Richtlinie)